

Stadt Mülheim a.d. Ruhr

Bebauungsplan K 5a

Freizeitbereich Entenfang (Süd)

Text und Begründung

Entwurf / Satzung



Bebauungsplan "Freizeitbereich Entenfang
(Süd)" (Verfahrensbezeichnung: K 5 a)

Festsetzungen durch Text

In den mit der Zweckbestimmung "Parkwald" festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen ist der Baumbestand zu erhalten und bei forstwirtschaftlich notwendigem Einschlag zu ersetzen.

Für die mit der Zweckbestimmung "Campingplatz" festgesetzte private Grünfläche wird das Erhalten von mindestens 2 über 2,0 m hohen Bäumen auf jedem Aufstellplatz festgesetzt. Soweit Bäume nicht vorhanden sind, wird das Anpflanzen entsprechender Bäume, die sich dem Waldcharakter anpassen, festgesetzt.

Nachrichtliche Übernahmen

Der gesamte Planbereich genießt nach der Anordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Mülheim a.d. Ruhr vom 23.2.1968 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.4.1968) den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Der gesamte Planbereich liegt im Bauschutzbereich für den Flughafen Essen-Mülheim, festgesetzt durch Bekanntmachung vom 4.5.1964/31.7.1964 durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf als Luftfahrtbehörde.

Kennzeichnung

Nach dem vom Siedlungsvorband Ruhrkohlenbezirk aufgestellten Verbandsverzeichnis "Grünflächen" liegt der gesamte Planbereich innerhalb der Verbandagrünfläche Nr. 6.

Begründung

gemäß § 9 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. I S. 341) zum Bebauungsplan (Satzung) "Frei-
zeitbereich Entenfang (Süd)" (Verfahrensbezeichnung:
K 5 a)

Der Bebauungsplan hat zum Ziel, in Übereinstimmung mit dem Gebietsentwicklungsplan und dem Entwurf zum Flächennutzungsplan Teile des Bereiches "Entenfang" zu ordnen und durch geeignete Festsetzungen für diesen Teilbereich die Voraussetzungen zur Nutzung als Erholungsgebiet zu schaffen. Damit soll ein erster Schritt getan werden, den Gesamtbereich "Entenfang" im Zusammenhang mit der Duisburger Sechsen-Platte als Naherholungskentrum für die Bevölkerung des Mülheimer und Duisburger Raumes und darüber hinaus des gesamten westlichen Ruhrgebietes zu gestalten. Für den Ausbau auf dem gesamten Entenfangsgelände sind Flächen für verschiedene sportliche Betätigungen und andere Arten der Erholung vorgesehen. Da die Realisierung der baulichen und landschaftlichen Gestaltung für den Gesamtbereich des "Freizeitbereichs Entenfang" einen sehr hohen finanziellen Aufwand erfordert, wird der Gesamtbereich geteilt, um den Ausbau abschnittsweise realisieren zu können. Die planerischen Absichten für den Gesamt Ausbau bleiben durch die Teilung unberührt.

Da sich ein Teil der Freizeiteinrichtungen privatwirtschaftlich betreiben läßt, setzt der Bebauungsplan für den südlichen Teilbereich außer öffentlichen auch private Grünflächen fest. Der vorgesehene private Campingplatz soll sowohl Dauercampern als auch Kurzzeitcamping dienen. Es sollen 600 Plätze für Dauercamper und 60 Plätze für Kurzzeitcamper geschaffen werden. Die auf der privaten Verkehrsfläche westlich des Campingplatzes festgesetzten Stellplätze für etwa 260 Pkw sind vorwiegend für die Besucher der Campingfreunde bestimmt.

Dem ruhenden Verkehr ist ausreichend Rechnung getragen; auf dem öffentlichen Parkplatz im südlichen Planbereich können ca. 260 Pkw untergebracht werden. Dieser Parkplatz wird auch von der künftigen L 609 erreichbar sein.

Die Versorgung und die Entsorgung der baulichen Anlagen im Planbereich werden durch die westlich und südlich des Plangebietes vorhandenen Leitungsnetze, für die Entwässerung über das Kanalnetz der Stadt Duisburg, sichergestellt.

Die vorgesehenen Festsetzungen werden durch einen Bebauungsplan im Sinne des § 9 BBauG getroffen. Dieser Bebauungsplan regelt nur die städtebauliche Zulässigkeit von Vorhaben in seinem Bereich. Unberührt bleiben sonstige Genehmigungsvorbehalte, z.B. hinsichtlich des Campingplatzes die Genehmigungspflicht nach

- a) § 80 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 2 Satz 3 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 96) und
- b) § 1 Abs. 1 der Verordnung über Camping und Zelten im Gebiet der Stadt Mülheim a.d. Ruhr vom 15.11.1962 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf, Ausgabe Nr. 8 vom 21.2.1962).

In diesen Verfahren sind Auflagen und Bedingungen zu erwarten, insbesondere hinsichtlich der Zahl der zuzulassenden Aufstellplätze und der Ausstattung mit hygienischen Einrichtungen.

Der Ausbau des Campingplatzes bezüglich der Zuordnung von Grünanlagen, Wegeflächen, Spielflächen und zugehörigen, untergeordneten Baulichkeiten soll sich nach dem Gestaltungsvorschlag richten, der dieser Begründung als Anlage beigelegt ist.

Soweit der Bebauungsplan innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nutzungen zuläßt, treten gemäß § 5 Abs. 6 BBauG die Regelungen der Anordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Mülheim a.d. Ruhr vom 23.2.1968 insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen.

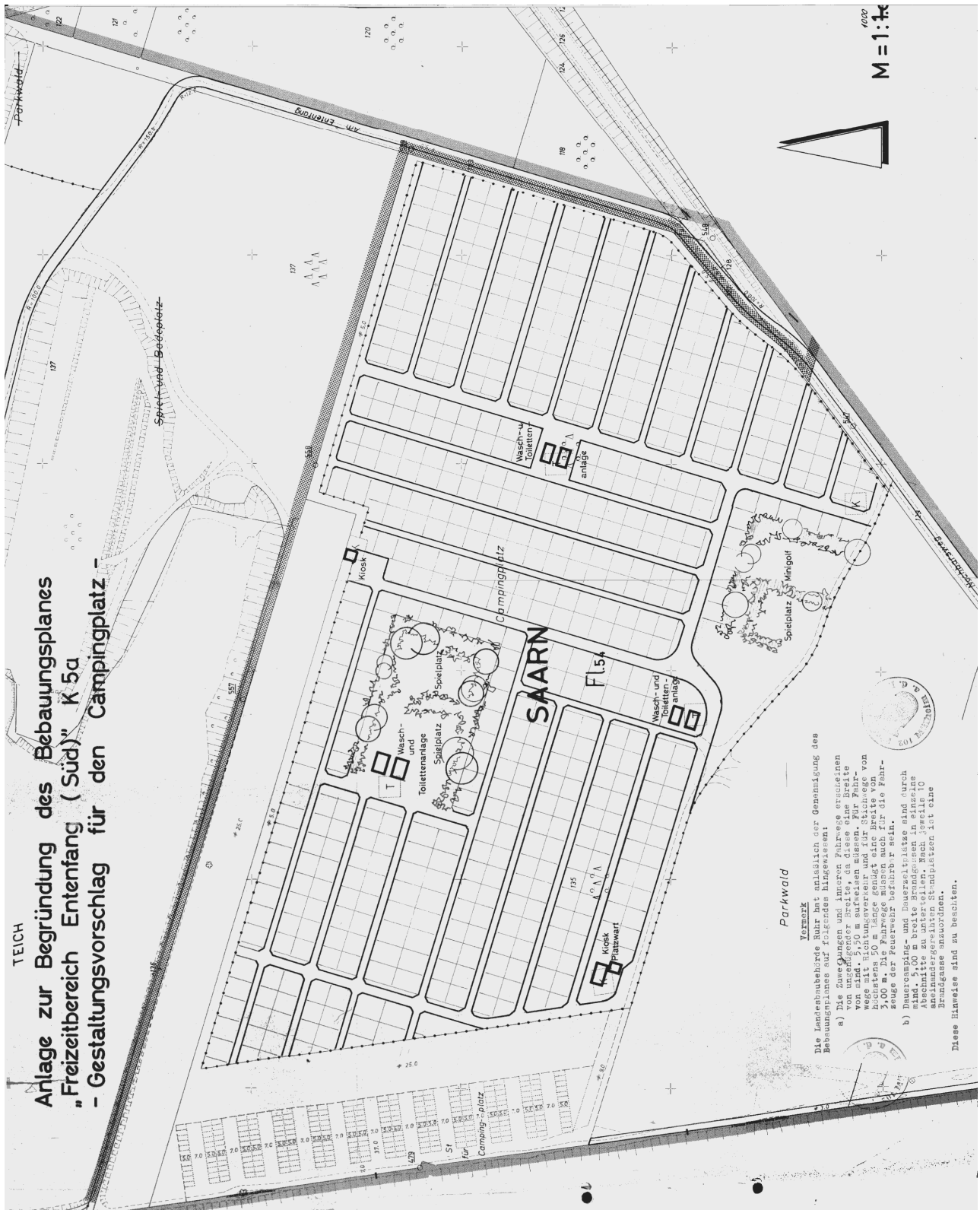
Soweit erforderlich, soll von den im 5. Teil des Bundesbaugesetzes aufgeführten Maßnahmen der Enteignung Gebrauch gemacht werden.

Die der Stadt aus den vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich entstehenden Kosten sind überschlägig wie folgt ermittelt worden:

1.) Grunderwerb und Freilegung	190.000,-- DM
2.) Erschließung einschließlich Parkplatz	520.000,-- DM
3.) Ausbau und Einrichtung der öffentlichen Grünanlagen	90.000,-- DM
	<u>800.000,-- DM</u>

TEICH

Anlage zur Begründung des Bebauungsplanes „Freizeitbereich Entenfang (Süd)“ K 5a – Gestaltungsvorschlag für den Campingplatz –



M = 1:4

Parkwald

Die Landesbaubehörde hat mit anlässlich der Genehmigung des Bebauungsplanes auf folgendes hingewiesen:

- Die Zuwegungen und inneren Fahrwege erscheinen von ungenügender Breite, da diese eine Breite von mind. 5,50 m aufweisen müssen. Für Fahrwege ist eine Breite von mind. 7,00 m und für Fußwege eine Breite von mind. 3,00 m. Die Fahrwege müssen auch für die Feuerwehr befahrbar sein.
- Bauanordnungen und Bauweise sind durch die Landesbaubehörde zu prüfen. Nach jeweils 10 Jahren sind die Anlagen zu überprüfen und eine Brandgefahr zu vermeiden.

Diese Hinweise sind zu beachten.

Der Rat der Stadt hat am **1. APR. 1971** diesen Planentwurf ge-
billigt und seine Auslegung beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den **2.9. APR. 1971**

Im Auftrage des Rates der Stadt


Oberbürgermeister


Bürgermeister


Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben mit den hierdurch
aufgehobenen-geänderten Bebauungsplänen in der Zeit vom
bis zum erneut öffentlich ausge-
legen.

Mülheim a.d. Ruhr, den

Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
i.A.

Dieser Planentwurf und die Begründung haben mit den hierdurch
aufgehobenen-geänderten Bebauungsplänen in der Zeit vom
1.3. MAI 1971 bis zum **3. JUNI 1971** öffentlich ausgelegen.
Mülheim a.d. Ruhr, den **9. AUG. 1971**

Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
i.A.

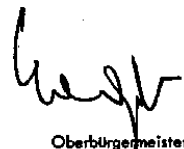


(Pankoke)
Stadtoberamtmann

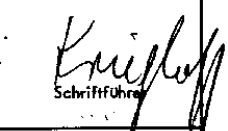
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am **4.5.1972** die
in § 8 FUV eingetragenen Änderungen und Ergänzungen
dieses Planentwurfes und in gleicher Sitzung gemäß § 4 GO.
NW. i.d.F. vom 11.8.1969 i.V. mit § 10 BBauG den Bebau-
ungsplan in dieser Fassung als Satzungs beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den **4.5.1972**

Im Auftrage des Rates der Stadt


Oberbürgermeister


Bürgermeister


Schriftführer

Zu diesem Plan gehört die tatsächliche Koordination des Verbands-
ausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom

Diesem Plan hat haben der Verbandsausschuß- und der Verbands-
direktor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am **21.3.1971**
und am **24.4.1971** zugestimmt.

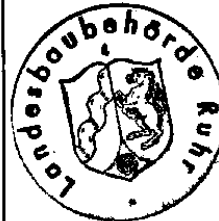
Mülheim a.d. Ruhr, den **1.9.1971**



Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt


Stadtautark

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung
vom **26. Okt. 1972** genehmigt worden.
AZ: I A 1-125.4 (Mülheim K a.)
Essen, den **26. Oktober 1972**



Landesbaubehörde Ruhr

i.A.

Technischer Regierungsangeh.

Der Rat der Stadt hat am die in
eingetragenen Änderungen und Ergänzungen dieses Planentwurfes
und dessen erneute Auslegung beschlossen.

Mülheim a.d. Ruhr, den

Im Auftrage des Rates der Stadt

Oberbürgermeister Bürgermeister Schriftführer

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung
dieses Bebauungsplanes und seiner Begründung sind gemäß Be-
kannmachungsanordnung vom **18.1.1973** im Amtsblatt der
Stadt Mülheim a.d. Ruhr vom **31.1.1973** ortsförmlich bekannt-
gemacht worden.

Mülheim a.d. Ruhr, den **1.2.1973**



Der Oberstadtdirektor
Bauverwaltungsamt
i.A.


(Pankoke)
Stadtautark